

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

I. Der Sterbegehalt

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

§ 47. Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unter-  
stützungsgebhalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Ver-  
ordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, erfolgt die Ent-  
schließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten  
ein Ruhe- oder Unterstützungsgebhalt zu bewilligen sei, und ob die  
Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewäh-  
rung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Ge-  
meinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegebhalt.

§ 48. Anspruch auf Sterbegebhalt im allgemeinen.

(1) Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten  
noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den  
vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Grundgebhalts nebst  
Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlägen sowie Zulagen (Stellen-,  
Dienstzulagen).

(2) Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des To-  
des Ruhegebhalt bezog, erhalten als Sterbegebhalt den dreimonatlichen  
Betrag des Ruhegebhalts.

§ 49. Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen  
gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

(2) In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann  
der Sterbegebhalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden,  
wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwister-  
kinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer  
er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht  
ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung  
zu decken.

§ 50. Sonst zulässiger Sterbegebhalt.

Den in § 49 bezeichneten Angehörigen eines außerplanmäßigen  
Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann  
beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 49 bezeichneten Vor-  
aussetzungen ein Sterbegebhalt in dem einmonatlichen Betrag des  
von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegebhalts oder  
Unterstützungsgebhalts bewilligt werden.

§ 51. Entscheidung über Gewährung des Sterbegebhalts.

(1) Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegebhalts  
rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtig-  
te oder gemäß § 49 Absatz 2 und § 50 in Betracht kom-  
mende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen  
Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

(2) Der Sterbegebhalt bildet keinen Bestandteil der Verlassen-  
schaft des Verstorbenen.